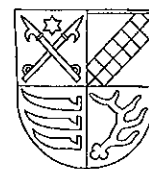


AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



7. Jahrgang

Beeskow, den 24. Mai 2000

Nr. 65

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) Seite 3 **Berichtigung: Wirtschaftsplan des "Bevölkerungsschutzes –Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree" für das Wirtschaftsjahr 2000**
- II.) Seiten 3-4 **Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Eichenreihe vom Gasthaus „Spreegarten“ in Fürstenwalde bis nach Hangelsberg“**
- III.) Seiten 5-6 **Richtlinie zur Vergabe Investitionszuschüsse 2001 gemäß §§ 17 und 21 GFG**
- IV.) Seiten 6-9 **Satzung des Eigenbetriebes des LOS "Burg Beeskow, Kultur- und Bildungszentrum des LOS" (Kreistagsbeschluss Nr. 136/2/98 vom 16.12.1998) aufgrund der Prüfungsergebnisse des Ministerium des Innern des Landes Brandenburg als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde**
- V.) Seiten 9-13 **Satzung "Bevölkerungsschutz-Eigenbetrieb des LOS" (Kreistagsbeschluss Nr. 77/2/97 vom 16.12.1998) aufgrund der Prüfungsergebnisse des Ministerium des Innern des Landes Brandenburg als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde**
- VI.) Seiten 13-15 **Jagd- und Jagderlaubnissteuersatzung des Landkreises Oder-Spree**
- VII.) Seiten 15-16 **Satzung zur 11. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storkow/Mark" vom 28.07.1994**
- VIII.) Seite 16 **Umstufungsverfügung eines Teilabschnittes der Kreisstraße K 6710**
- IX.) Seite 16 **Ankündigung der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6703 Abschnitt 20**
- X.) Seiten 16-17 **Ankündigung der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6721**
- XI.) Seite 17 **Beschlüsse des Kreistages vom 28.03.2000**
1. Seite 17 Ernennung Kreisbrandmeister und zwei Stellvertreter
 2. Seite 17 OSZ Palmnicken Fürstenwalde – Errichtung 393 PKW-Stellplätzen
 3. Seite 17 Sanierung des ehemaligen Arbeitsamtes in 15517 Fürstenwalde
 4. Seite 17 Ausbau der KLOS 6728 – Ortlage Sauen –
 5. Seite 17 Vergabemodalitäten der LASA bei Stellen in der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit
 6. Seite 17 Novellierung Kita-Gesetz
 7. Seite 17 Erneute Beschlussfassung der Vorschlagsliste ehrenamtlicher Richter beim OVG
- XII.) Seite 17 **Beschlüsse des Kreistages vom 09.05.2000**
1. Seite 17 Maßnahme zur Bekämpfung sozialer Ausgrenzung, Vermeidung von Obdachlosigkeit
 2. Seite 18 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung der Schlauchwäsche durch die Stadt Beeskow
 3. Seite 18 Übernahme eines Schulgebäudes der Stadt Eisenhüttenstadt zur Nutzung für die Allgemeine Förderschule

4. *Seite 18* Beitritts- und Änderungsbeschluss des Kreistages zur Jagd- und Jagderlaubnissteuersatzung des LOS vom 21.11.1999
5. *Seite 18* Wahl der Beisitzer für die Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerer bei den Kreiswehersatzämtern sowie für die Kammer für Kriegsdienstverweigerer bei der Wehrbereichsverwaltung VII Straußberg

B. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) *Seite 19* **Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“**
1. *Seite 19* Jahresabschluss 1997, Betriebsbereiche Wasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung
2. *Seite 19* Jahresabschluss 1998, Betriebsbereiche Wasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung
3. *Seite 20* Auslegung der Jahresabschlüsse 1997 und 1998, Betriebsbereiche Wasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung
4. *Seite 20* Auslegung des Wirtschaftsplanes 2000, Betriebsbereich Wasserversorgung
5. *Seite 20* Einladung für die Verbandsversammlung am 29. Juni 2000
- II.) *Seite 20* **03. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree**

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Bevölkerungsschutz für das Wirtschaftsjahr 2000

Bevölkerungsschutz
- Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree -

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2000

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat der Kreistag durch Beschluss vom 15. 02. 2000 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2000 festgestellt:

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	17.800.200 DM
die Aufwendungen	17.354.500 DM
der Jahresgewinn	445.700 DM

1.2. im Vermögensplan

die Einnahmen	1.286.000 DM
die Ausgaben	1.286.000 DM

2. Es werden festgesetzt:

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 DM
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 DM
2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	2.000.000 DM

Beeskow, den 15. 02. 2000

Fitzke Dr. Schröter
Vorsitzende des Kreistages Landrat

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes Des „Bevölkerungsschutz - Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree“ für das Haushaltsjahr 2000

Gemäß § 15 Absatz 2 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) vom 27. 03. 1995 (GVBl. Bbg Teil I Nr. 29 vom 20. 04. 1995) in Verbindung mit § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15. 10. 1993 (GVBl. Bbg Teil I Nr. 22 vom 18. 10. 1993) wird der vorstehende Wirtschaftsplan des „Bevölkerungsschutz – Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree“ für das Haushaltsjahr 2000 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

In den Wirtschaftsplan 2000 kann in der Kreisverwaltung, R.-Breitscheid-Straße 7, 15848 Beeskow, Zimmer 320, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Beeskow, den 03. 04. 2000

Dr. Schröter
Landrat

II.) Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Eichenreihe vom Gasthaus „Spreegarten“ in Fürstenwalde bis nach Hangelsberg“

(Beschluss-Nr. 52/11/99)

Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Eichenreihe vom Gasthaus „Spreegarten“ in Fürstenwalde bis nach Hangelsberg“

Aufgrund des § 24 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 140), verordnet die untere Naturschutzbehörde:

§ 1 Erklärung zum Geschützten Landschaftsbestandteil

- (1) Die in § 2 bezeichnete Eichenreihe wird zum Geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.
- (2) Der Geschützte Landschaftsbestandteil trägt die Bezeichnung „Eichenreihe vom Gasthaus „Spreegarten“ in Fürstenwalde bis nach Hangelsberg“.

§ 2 Schutzgegenstand

Geschützt ist die Reihe der 1846 durch den Heideherrn Heyseler gepflanzten Traubeneichen, Stieleichen und Zerreichen sowie die später erfolgten Ergänzungspflanzungen, entlang dem in der mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten Weg. Der Weg führt entlang der Spree vom Gasthaus „Spreegarten“ in Fürstenwalde bis nach Hangelsberg. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung besteht die Eichenreihe aus 349 Bäumen.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

§ 4 Verbote

- (1) Es ist verboten, die zum Geschützten Landschaftsbestandteil gehörenden Eichen zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- (2) Verboten sind auch Maßnahmen im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich, die zur Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen können. Es ist insbesondere verboten:
 - a) im Wurzelbereich der Bäume über das heutige Maß hinaus, Verdichtungen vorzunehmen,
 - b) weitere Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Kronen-Bereich der Bäume vorzunehmen,
 - c) Salze, Säuren, Öle, Laugen oder Farben zu lagern, auszuschütten oder auszugießen,
 - d) Herbizide auszubringen,
 - e) Streusalz auszubringen,
 - f) Gegenstände (z.B. Bänke, Schilder, Plakate) unsachgemäß aufzustellen oder anzubringen.
- (3) Sonstige Handlungen, die geeignet sind, den Charakter der Bäume zu verändern oder die dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, bedürfen der Genehmi-

gung. Die Genehmigung kann, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag von der unteren Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn die beabsichtigte Handlung dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben:
- ordnungsgemäße Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Eichenreihe,
 - die Verkehrssicherungspflicht und Instandhaltungsmaßnahmen im Bereich des Spreeradwanderweges in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde,
 - unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer konkreten Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert.
- (2) Handlungen nach Abs. 1 Bst. a) und b) sind der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Handlungen nach Abs. 1 Bst. c) sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

Der bestehende Fernradwanderweg mit seiner bestehenden Asphalt-Betondecke hat Bestandsschutz.

Eine Befreiung gilt dann als gewährt, wenn nach Vorliegen aller planungsrechtlichen Voraussetzungen und Genehmigungen das Entfernen von Bäumen für die Realisierung des Verkehrsweges Westtangente in Fürstenwalde zwischen dem Kreisel Hegelstraße und der Rudolf-Breitscheid-Straße unumgänglich wird.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt oder die nach § 5 dieser Verordnung zulässigen Handlungen ohne die erforderliche Anzeige oder Abstimmung durchführt.

§ 8 Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

- (1) Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege richtet sich nach § 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.
- (2) Soweit für den Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, bleiben diese unberührt.
- (3) Soweit diese Verordnung keine weitergehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (nach den §§ 31 bis 36 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten (nach den §§ 20 bis 26 des Bundesnaturschutzgesetzes und den §§ 37 bis 43 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

§ 9 Geltendmachen von Form- und Verfahrensmängeln

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn:

- diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden
oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist zuvor gegenüber der unteren Naturschutzbehörde unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, gerügt worden.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt der Beschluß Nr. 70/56 des Rates des Kreises Fürstenwalde vom 06.12.1956 zum Naturdenkmal Nr. 3 „Eichenreihe an der Westseite von Fürstenwalde entlang eines Parkweges, der von der Gaststätte Lichtborn (heute Gasthaus Spreegarten) in einer Längenausdehnung von 1,3 km am Nordrande des Oder-Spree-Kanals entlang läuft und in Fortsetzung nach Westen in die angrenzende Forst führt“ außer Kraft.

Beeskow, den 28.03.2000

Dr. Schröter
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Eichenreihe vom Gasthaus „Spreegarten“ in Fürstenwalde bis nach Hangelsberg“ des Landkreises Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekanntgemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
 - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstanden hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, den 2000-04-18

Dr. Schröter
Landrat

III.) Richtlinie zur Vergabe Investitionspauschale 2001 gemäß §§ 17 und 21 GFG

(Beschluss-Nr. 14/12/00)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat die Richtlinie zur Vergabe Investitionspauschale 2001 gemäß § 3 17 und 21 Gemeindefinanzierungsgesetz beschlossen.

Richtlinie zur Vergabe Investitionspauschale 2001 gemäß § 17 und § 21 GFG

Vorbemerkung:

Auf der Grundlage des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) §§ 17 und 21 gewährt das Land Brandenburg zur Förderung bedeutsamer kommunaler Investitionsmaßnahmen jährlich Finanzhilfen zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums. Diese sind nach den im Gesetz genannten Anteilen für Schwerpunktinvestitionen an die kreisangehörigen Gemeinden weiterzuleiten. **Die Weitergabe der Mittel an die kreisangehörigen Gemeinden nach einem anderen als dem Prinzip der Förderung von Schwerpunktinvestitionen (z.B. Sockelbeträge oder Einwohneranteil) ist gemäß des gemeinsamen Runderlasses des Ministerium des Innern und des Ministerium der Finanzen vom 25.März 1999 nicht zulässig.**

Die Ausreichung der Mittel erfolgt gemäß der Prioritätenliste, die aus den durch die kreisangehörigen Gemeinden gestellten Anträge zu **Schwerpunktinvestitionen** zu entwickeln und durch den Kreistag zu beschließen ist.

Um dem Wunsch des Kreistages nach einer besseren regionalen Ausgewogenheit und der gesetzlichen Forderung der Mittelvergabe für besonders bedeutsame Investitionen besser Rechnung zu tragen sowie den Verwaltungsaufwand zu senken, war die Überarbeitung der Richtlinie für das Jahr 2001 notwendig.

Die Richtlinie wird wie folgt neu gefasst:

1. Die Mittelvergabe erfolgt auf der Grundlage einer **Prioritätenliste**.
Förderfähig nach den §§ 17 und 21 GFG sind Maßnahmen in den in der **Anlage 1** festgelegten Bereichen.
2. **Die Anträge (Anlage 2a/2b/2c)** sind nur für **Schwerpunktinvestitionen** zu stellen und sollen solche Jahresscheiben enthalten, deren Realisierung in einem Jahr zu nutzbaren Einheiten führen.
Für jede beantragte Maßnahme nach §§ 17 und 21 GFG ist vom Antragsteller grundsätzlich ein Eigenmittelanteil in Höhe von 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben einzustellen.
3. Vorhaben, die 2000 in der Prioritätenliste unter Punkt II - weitere wichtige Maßnahmen- bzw. unter Punkt III - nicht berücksichtigte Maßnahmen - enthalten waren und im Jahr 2001 über die Investitionspauschale gefördert werden sollen, sind **erneut** zu beantragen.
Für im Vorjahr ausgesprochene Verpflichtungsermächtigungen ist die Notwendigkeit nachzuweisen.
4. Das Amt für Liegenschaften und Wirtschaftsentwicklung erarbeitet den Vorschlag zur Prioritätenliste auf der Grundlage der **Auflistung der Schwerpunktinvestitionen**

in der durch die Gemeindevertretung (amtsfreie Gemeinden), die Stadtverordnetenversammlung (amtsfreie Städte), den Amtsausschuss (amtsangehörige Gemeinden) **beschlossenen Rangfolge (entsprechend Anlage 3a/3b)** in Abstimmung mit den Fachämtern der Kreisverwaltung.

Maßnahmen, für die Verpflichtungsermächtigungen ausgesprochen wurden und Fortführungsmaßnahmen, sind vorrangig in die Prioritätenliste einzuordnen.

Voraussetzung für die Aufnahme einer Maßnahme ist das Vorliegen eines entsprechenden Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung bzw. der Gemeindevertretung.

Bei amtsangehörigen Gemeinden wird ein Beschluss der Amtsausschüsse zur Rang- und Reihenfolge der Maßnahmen der amtsangehörigen Gemeinden gewünscht.

Sollte es bei der Festlegung der Priorität zu den einzelnen durch die Gemeindevertretungen vorgeschlagenen Vorhaben zu keiner Beschlussfassung durch den Amtsausschuss kommen, erarbeitet die Verwaltung des Kreises einen Vorschlag zur Rang- und Reihenfolge für die Aufnahme der Maßnahmen in den Entwurf der Prioritätenliste.

5. Die Prioritätenliste enthält unter

- I. die zu beschließenden Maßnahmen einschließlich erforderlicher Verpflichtungsermächtigungen (finanzierbare Maßnahmen)
- II. weitere wichtige Maßnahmen
(wichtige Maßnahmen, die jedoch aufgrund der Begrenztheit der Mittel nicht in Punkt I- zu beschließende Maßnahmen - aufgenommen werden konnten)
- III. nicht berücksichtigte und abgelehnte Maßnahmen.

Die Ablehnungen sind kurz zu begründen.

6. Zur Sicherung einer frühzeitigen Beschlussfassung der Prioritätenliste ist folgende Terminkette festgelegt:

- Antragstellung der Ämter bzw. amtsfreien Städte und Gemeinden an das Amt für Liegenschaften und Wirtschaftsentwicklung **bis 23.06.2000** (Anlage 2a/2b/2c/3a/3b),
- Prüfung der Anträge auf Förderfähigkeit und Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des GFG durch das Amt 23,
Weitergabe der Anträge an die zuständigen Fachämter bis zum **05. 07. 2000**, Vorabstimmungen mit den Fachämtern und den Ämtern, amtsfreien Städten und Gemeinden des Landkreises Oder-Spree und Erarbeitung des Entwurf der Prioritätenliste bis zum **18.08.2000**,
- Beratung des Entwurfs der Prioritätenliste 2001 mit den Amtsdirektoren und hauptamtlichen Bürgermeistern im September 2000,
- Überarbeitung des Entwurfs der Prioritätenliste 2001 unter Beachtung der Hinweise aus der Beratung mit den Amtsdirektoren und hauptamtlichen Bürgermeistern,
- **Der überarbeitete Entwurf der Prioritätenliste 2001 ist am 10.10.2000 im Kreistag allen Abgeordneten in Vorbereitung des Haushalts- und Finanzausschusses zu übergeben.**

Der Entwurf der Prioritätenliste 2001 wird im Haushalts- und Finanzausschuss am 13.11. 2000 und im Kreis Ausschuss am 22.11.2000 beraten und zur Beschlussfassung an den Kreistag eingereicht.

- Beschlussfassung im Kreistag am 12.12.2000 auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt vom Land vorliegenden Angaben zum GFG 2001.

7. Bei Hoch- und Tiefbaumaßnahmen (Neu- und Erweiterungsbauten) behält sich die Kreisverwaltung vor, die nach den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Nummer 6 durch die Ämter, amtsfreien Städte und Gemeinden nachzuweisenden Unterlagen - für ausgewählte Bauvorhaben - zur Prüfung anzufordern.

8. Die Gewährung der Investitionszuschale nach §§ 17 und 21 GFG erfolgt auf der Grundlage von Zuwendungsbescheiden, die die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) ANBest-G und ANBest-P beinhalten. Mit den Zuwendungsbescheiden wird auch der Mittelabruf und Nachweis der Verwendung der Mittel geregelt.

9. Der Kreistag ermächtigt den Kreis Ausschuss, auf Vorschlag der Verwaltung mit dem Beschluss über die Prioritätenliste 2001

- Mittel innerhalb von beschlossenen Maßnahmen umzuverteilen

sowie

- Vorhaben in die Prioritätenliste aufzunehmen, die durch den Kreistag als "weitere wichtige Maßnahmen" bestätigt wurden.

10. Der Landrat berichtet bis zum 30. 06. 2002 über die Realisierung der mit der Prioritätenliste 2001 beschlossenen Maßnahmen.

Beeskow, 09.05.2000

Dr. Schröter
Landrat

Fitzke
Vorsitzende des Kreistages

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinie zur Vergabe Investitionszuschale 2001 gemäß § 17 und 21 GFG wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekanntgemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstanden hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, den 2000-05-15

Dr. Schröter
Landrat

IV.) Änderung der Satzung des Eigenbetriebes des LOS "Burg Beeskow, Kultur- und Bildungszentrum des LOS"
(Kreistagsbeschluss Nr. 136/2/98 vom 16.12.1998) aufgrund der Prüfungsergebnisse des Ministerium des Innern des Landes Brandenburg als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde

(Beschluss-Nr. 17/12/00)

Der Kreistag hat die Satzung für den Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree "Burg Beeskow, Kultur- und Bildungszentrum des Landkreises Oder-Spree" beschlossen.

**Satzung des Landkreises Oder-Spree für den
Eigenbetrieb
"Burg Beeskow, Kultur- und Bildungszentrum des
Landkreises Oder-Spree"**

Aufgrund des § 103 Abs. 2 Satz 1 GO, § 5 LKrO und § 29 Abs. 2 Nr. 9 LKrO für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 389) in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 03. 1995 (GVBl. II S. 314) hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung vom 09. 05. 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsnatur

1. Die Burg Beeskow, das Kultur- und Bildungszentrum des Landkreises Oder-Spree, wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
2. Der Eigenbetrieb trägt den Namen "Burg Beeskow, Kultur- und Bildungszentrum des Landkreises Oder-Spree", nachfolgend Eigenbetrieb genannt.

§ 2 Aufgaben

1. Der Eigenbetrieb wirkt durch ein weit gefächertes kulturelles Konzept als kulturelle Veranstaltungs- und Bildungsstätte für den Landkreis und über den Landkreis hinaus.
2. Die maßgeblichen Aufgaben des Eigenbetriebes sind:
 - . Veranstaltungen und Ausstellungen mit regionalem und überregionalem Charakter.
 - . Bildungsangebote für Kulturinitiativen und -institutionen
 - . die Einbeziehung des Regionalmuseums
 - . eine enge Zusammenarbeit mit dem Dokumentationszentrum "Kunst der DDR"

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Landkreis Oder-Spree erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
4. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Der Landkreis Oder-Spree erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4 Zuständige Organe

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. Kreistag (§ 7 EigV)
2. Werksausschuss (fakultatives Organ gem. § 8 EigV)
3. Landrat (§ 9 EigV)
4. Werkleitung (fakultatives Organ gem. § 4 EigV)

§ 5 Werkleitung

1. Der Eigenbetrieb wird durch einen/eine Werkleiter/Werkleiterin geführt. Der/die Werkleiter/Werkleiterin sorgt für die dauernde künstlerische, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Burg Beeskow, Kultur- und Bildungszentrum des Landkreises Oder-Spree. Sie/er wird gemäß § 62 Abs. 2 LkrO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 a der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree auf Vorschlag der/des Landrätin/Landrates mit Beschluss des Kreistages eingestellt.
2. Die Leitung des Eigenbetriebes umfasst die Befugnis zur

selbständigen Entscheidung in allen Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung soweit nicht durch die LkrO, die Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg, die Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

Die Leitung des Eigenbetriebes umfasst auch die personalrechtlichen Befugnisse für alle Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebes im Auftrag der/des Landrätin/Landrates.

3. Der/die Werkleiter/Werkleiterin des Eigenbetriebes hat die/den Landrätin/Landrat und den Werksausschuss über alle für den Eigenbetrieb wichtigen Angelegenheiten unverzüglich zu unterrichten. Auf Verlangen der Landrätin/des Landrates hat die Werkleitung auch zu inhaltlichen und künstlerischen Angelegenheiten Stellung zu nehmen.
4. Der/die Werkleiter/Werkleiterin hat der/dem Landrätin/Landrat und dem Werksausschuss den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, die Ergebnisse der Kostenrechnungen und Statistiken und halbjährlich Zwischenberichte gem. § 21 EigV zuzuleiten.
5. Die/der Werkleiterin/Werkleiter bereitet die Vorlagen für den Werksausschuss und den Kreistag vor und führt die Beschlüsse aus.

§ 6 Werksausschuss

1. Für den Eigenbetrieb wird ein Werksausschuss gemäß § 8 Abs. 1 EigV, in Verbindung mit § 103 Abs. 3 GO gebildet.
2. Der Werksausschuss besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern, die aus der Mitte des Kreistages bestellt werden und aus 4 sachkundigen Einwohnern.
3. Der Werksausschuss wird für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum ersten Zusammentreffen des neugewählten Werksausschusses aus.
4. Die Sitze für die Mitglieder des Kreistages werden auf die Fraktionen entsprechend der Vorschrift gem. § 50 Abs. 2 GO verteilt.
5. An den Sitzungen des Werksausschusses nimmt der/die Werkleiter/Werkleiterin gem. § 8 Abs. 2 EigV mit beratender Stimme teil. Er/sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, seine/ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.
6. Über alle Werksangelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Kreistages, der/des Landrätin/Landrates oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss.
7. Der Werksausschuss gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

§ 7 Kreistag

Der Kreistag entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Hauptsatzung

vorbehalten sind und insbesondere in den Angelegenheiten gemäß § 7 Ziff. 1 bis 5 EigV.

Insbesondere also über:

- . die wesentliche Aus- und Umgestaltung des Eigenbetriebes
- . die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen, insbesondere der allgemeinen Tarife
- . die Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplanes
- . den geprüften Jahresabschluss und die Erteilung der Entlastung für die Werkleitung
- . die Entnahme von Eigenkapital aus dem Eigenbetrieb

§ 8

Die Landrätin/der Landrat

1. Der Landrätin/dem Landrat obliegt das Weisungsrecht nach § 9 EigV.
2. Die/der Landrätin/Landrat ist gemäß § 61 Abs. 2 LkrO Dienstvorgesetzter/Vertreter des Arbeitgebers des Werkleiters/der Werkleiterin und aller Beschäftigten.
3. Der Landrat muss anordnen, dass Maßnahmen der Leitung des Eigenbetriebes, welche er für rechtswidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für den Landkreis nachteilig sind.

§ 9

Vertretung des Eigenbetriebes

1. Der/die Werkleiterin/Werkleiter vertritt den Eigenbetrieb für die sie/er nach den Vorschriften der GO, der EigV sowie den Regelungen der Betriebsatzungen zur Entscheidung befugt ist. Sofern der Zuständigkeitsrahmen der Werkleiterin/des Werkleiters überschritten wird, bzw. sie/er zur Abgabe von Erklärungen keine Vertretungsbefugnis hat, bedürfen die Erklärungen zu ihrer Wirksamkeit nach § 56 Abs. 2 und 4 LkrO der Schriftform und sind von der Landrätin/ vom Landrat und der/dem Vorsitzenden des Kreistages zu unterzeichnen.
2. Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Befugnis werden von dem/den Werkleiter/Werkleiterin in einer Unterschriftenordnung festgelegt. Diese ist gem. § 6 EigV im Amtsblatt des Landkreises bekannt zu machen.
3. Der/die Werkleiter/Werkleiterin zeichnet in Angelegenheiten gemäß Abs. 1 unter dem Betriebsnamen: "Burg Beeskow, Kultur- und Bildungszentrum des Landkreises Oder-Spree" ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die übrigen Bediensteten zeichnen entsprechend der Festlegung der Unterschriftenordnung.
4. In Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer kreislicher Organe unterliegen, und in denen die Werkleitung mit der Vertretung beauftragt wird, zeichnet die Werkleitung und die übrigen Bediensteten.

Landkreis Oder-Spree

Der Landrat

**"Burg Beeskow, Kultur- und Bildungszentrum des
Landkreises Oder-Spree"**

im Auftrage.

§ 10

Stammkapital

Gemäß § 10 Abs. 3 EigV wird von der Festsetzung eines Stammkapitals abgesehen, da der Eigenbetrieb Aufgaben entsprechend § 101 Abs. 2 GO wahrnimmt.

§ 11

Vermögen, Kassenwirtschaft, Buchführung

1. Der Eigenbetrieb wird als Sondervermögen des Landkreises Oder-Spree verwaltet und nachgewiesen.
2. Die Kassenführung des Eigenbetriebes erfolgt in einer Sonderkasse. Für die Führung der Sonderkasse gelten die Bestimmungen der Gemeindekassenverordnung des Landes Brandenburg.
3. Die Werkleitung ist verpflichtet, vorübergehend nicht benötigte Kassenmittel vermögenswirksam anzulegen. Die Geldanlage hat in Abstimmung mit der Kassenleitung des Landkreises zu erfolgen.
4. Die Rechnung des Eigenbetriebes hat nach Einführung der Bilanzpflicht nach den Regeln der doppelten kaufmännischen Buchführung entsprechend den Vorschriften des HGB zu erfolgen.
5. Die Buchführung kann vom Eigenbetrieb auf Dritte übertragen werden, wenn es aus wirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist.

§ 12

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr des Landkreises Oder-Spree.

§ 13

Wirtschaftsplan

1. Der Wirtschaftsplan ist jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres gemäß § 15 EigV unter Hinweis auf Pkt. 17.5 VV von dem/der Werkleiter/Werkleiterin aufzustellen und durch den Kreistag zu beschließen.
2. Der Wirtschaftsplan besteht aus folgenden Bestandteilen:
 - . Erfolgsplan gem. § 16 EigV
 - . Vermögensplan gem. § 17 EigV
 - . Zusammenstellung genehmigungspflichtiger Bestandteile gemäß § 15 Abs. 1 letzter Halbsatz EigV
 - . Stellenübersicht gem. § 18 EigV
 - . Festsetzungen im Sinne des § 76 Abs. 2 GO
 - . Zusammenstellung der nach den §§ 84, 85, 86 und 87 genehmigungspflichtigen Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen, Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte und Kassenkredite.
 Als Anlagen werden der Vorbericht und der fünfjährige Finanzplan beigelegt.
3. Grundlage für die Erarbeitung der Wirtschaftspläne ist die Programmplanung des Eigenbetriebes auf der Basis kulturpolitischer Entwicklungskonzeptionen des Landkreises Oder-Spree unter Beachtung der Grundsätze einer sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen öffentlichen Einrichtung.
4. Die Stellenübersicht hat die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Angestellte und Arbeiter zu enthalten.

5. Der Wirtschaftsplan ist im Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree zu veröffentlichen.

§ 14

Jahresabschluss und Lagebericht

1. Der/die Werkleiter/Werkleiterin erstellt den Jahresabschluss, der sich aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang zusammensetzt.

Entsprechend § 22 Abs. 1 EigV ist neben dem Jahresabschluss ein Lagebericht aufzustellen.

2. Für den Inhalt des Lageberichtes und den Aufbau der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung sind die Vorschriften der §§ 22 Abs. 2, 23 und 25 EigV den betrieblichen Bedingungen entsprechend anzuwenden.
3. Die Prüfung des Jahresabschlusses gemäß JapV GVBl. II vom 19. 09. 1996 Nr. 33 erfolgt durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer nach den Festlegungen des § 26 EigV in Verbindung mit § 117 GO.

§ 15

Bekanntmachung des bestätigten Jahresabschlusses

1. Die Landrätin/der Landrat stellt den Jahresabschluss in analoger Anwendung des § 93 Abs. 2, Satz 1 GO in Verbindung mit § 27 Abs. 1 EigV fest. Sie/er leitet den geprüften Jahresabschluss nach erfolgter Prüfung des Wirtschaftsjahres dem Kreistag zu.

Der Kreistag beschließt über den geprüften Jahresabschluss und die Entlastung der Werkleitung spätestens bis 31. Dezember des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres.

2. Die Beschlussfassung zum Jahresabschluss und zur Entlastung der Werkleitung sowie die öffentliche Auslegung gemäß § 27 Abs. 2 EigV letzter Satz sind im Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree bekanntzugeben.

§ 16

Personalvertretung

Die Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebes werden durch den Personalrat der Landkreisverwaltung vertreten.

§ 17

Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Fassung der Satzung vom 16. 12. 1998 außer Kraft.

Beeskow, den 09.05.2000

Dr. Schröter Fitze
Landrat Vorsitzende des Kreistages

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Satzung des Landkreises Oder-Spree für den Eigenbetrieb "Burg Beeskow, Kultur- und Bildungszentrum des Landkreises Oder-Spree" wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekanntgemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, den 09.05.2000

Dr. Schröter
Landrat

V.) Änderung der Satzung "Bevölkerungsschutz-Eigenbetrieb des LOS" (Kreistagsbeschluss Nr. 77/2/97 vom 16.12.1998) aufgrund der Prüfungsergebnisse des Ministerium des Innern des Landes Brandenburg als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde

(Beschluss-Nr. 18/12/00)

Der Kreistag hat die Satzung für den Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree "Bevölkerungsschutz-Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree" vom 09.05.2000 beschlossen.

Betriebsatzung

für den Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree

Bevölkerungsschutz

- Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree -

Frankfurter Chaussee 48/49

15848 Beeskow

Auf der Grundlage von § 5 LKrO in Verbindung mit § 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.1993 (GVBl. S.398) sowie § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.1995 und die Fundstelle im GVBl. II S. 314 und deren Verwaltungsvorschriften zur Eigenbetriebsverordnung, Amtsblatt Nr. 27 vom 10.07.1997, hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 09.05.2000 folgende Satzung beschlossen.

§ 1**Rechtsstellung / Name**

- (1) Der Bevölkerungsschutz - nachfolgend Eigenbetrieb genannt - wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen:
Bevölkerungsschutz
Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree -

§ 2**Gegenstand des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb übernimmt folgende Aufgaben:

- a) Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes für den Landkreis Oder-Spree gemäß dem Gesetz über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz - BbgRettG) vom 08.05.1992 in der jeweils geltenden Fassung.
- b) Unterhaltung von Einrichtungen für die Feuerwehren im Gebiet des Landkreises Oder-Spree und die Vorbereitung und Durchführung der zur Beseitigung öffentlicher Notstände erforderlichen Maßnahmen:
- Beteiligung an bauordnungs- und planungsrechtlichen Verfahren für die kreisangehörigen Gemeinden ohne Feuerwehren mit hauptberuflichen Kräften.
 - Aufsicht für die Ämter und amtsfreien Gemeinden, soweit diese nicht durch ein anderes Amt der Kreisverwaltung des Landkreises Oder-Spree wahrgenommen wird.
 - Unterhaltung von Einrichtungen für die weitergehende Ausbildung der freiwilligen Angehörigen öffentlicher Feuerwehren.
 - Zusammenarbeit mit dem Kreisfeuerwehrverband und dem Kreisbrandmeister.

Gemäß dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen des Landes Brandenburg (Brandschutzgesetz - BSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.1994 in der jeweils geltenden Fassung.

- c) Organisation und Durchführung der Aufgaben des Katastrophenschutzes entsprechend dem Katastrophenschutzgesetz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Katastrophenschutzgesetz - BbgKatSG) vom 11.10.1996 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3**Stammkapital**

Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird in Verbindung mit § 10 Eigenbetriebsverordnung und § 101 Abs. 2 der Gemeindeordnung abgesehen.

§ 4**Zuständige Organe**

Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. Kreistag (§ 7EigV)
2. Werksausschuss
3. Landrätin/Landrat
4. Werkleitung (fakultatives Organ gem. § 4 EigV).

§ 5**Werkleiterin / Werkleiter**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Werkleiterin / ein Werkleiter bestellt.
- (2) Die Werkleiterin/der Werkleiter leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebsatzung anderen Organen vorbehalten ist. Sie/er ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich. Die Werkleiterin/der Werkleiter bereitet die Beschlüsse des Kreistages und des Werksausschusses vor und ist für deren Ausführung verantwortlich. Sie/er vollzieht die Entscheidungen der Landrätin/des Landrates und des Kreisausschusses des Kreistages in Angelegenheiten, die den Eigenbetrieb betreffen.
- (3) Neben der Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Kreistages und des Werksausschusses des Kreistages obliegen der Werkleiterin/dem Werkleiter insbesondere die Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind.

Dazu gehören insbesondere:

- die Organisation der Betriebsführung
 - der innerbetriebliche Personaleinsatz
 - der Einkauf von laufenden Materialien und Rohstoffen
 - die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen
 - die Beschaffung der hierfür erforderlichen Werkstoffe und Fremdleistungen
 - der Abschluß von Dienst- und Werksverträgen
 - der ständig wiederkehrende Kundenverkehr (bzw. Mahnungen etc.)
 - Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen bis zu einem Wert im Einzelfall von 50.000,00 DM
 - Vorschlag zur Vergabe von Fördermitteln gemäß GFG für den Bereich Brandschutz
- (4) Die Werkleiterin/der Werkleiter ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie/er zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.
- (5) Gemäß § 8 Abs. 2 EigV nimmt die Werkleiterin/der Werkleiter beratend an den Sitzungen des Werksausschusses des Kreistages teil und ist auf Verlangen

verpflichtet, zu Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

- (6) Die Werksleiterin/der Werkleiter hat die Landrätin/den Landrat und dem Werksausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Sie/er hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft des Landkreises auswirken. Die Werkleiterin/der Werkleiter hat der Landrätin/dem Landrat und dem Werksausschuss vierteljährlich einen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen (Erfolgsplan) sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 6

Werksausschuss

- (1) Der Werksausschuss entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Kreistages über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, insbesondere über
- die Zustimmung zu Verträgen außerhalb des laufenden Geschäftsbetriebes, deren Wert im Einzelfall zwischen 50.000,00 DM bis 1.000.000 liegt
 - die Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall zwischen 5.000,00 DM und 50.000,00 DM liegen
 - den Erlaß und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall zwischen 1.000,00 DM und 15.000,00 DM liegen
- (2) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung des Kreistages oder des Werksausschusses dulden, entscheidet die Landrätin/der Landrat im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Kreistages (§ 57 LKrO).
- (3) Bei erfolgsgefährdenden Mindererträgen bzw. Mehraufwendungen, die grundsätzlich der Zustimmung des Werksausschusses des Kreistages bedürfen, entscheidet in Eilfällen die Landrätin/der Landrat. Der Werksausschuss ist gemäß § 16 Abs. 3 EigV über die Angelegenheiten unverzüglich zu informieren.

§ 7

Zuständigkeit des Kreistages

- (1) Der Kreistag beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm gemäß der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vorbehalten und die nicht übertragbar sind, und nach §§ 29 Abs. 2 LKrO und § 7 EigV insbesondere über
- a) die Grundsätze für die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung des Eigenbetriebes
 - b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
 - c) den festgestellten und geprüften Jahresabschluß, die Entlastung für die Werkleiterin/den Werkleiter, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung des Jahresverlustes
 - d) die Änderung der Rechtsform
 - e) die Satzung

- f) den Abschluss von Verträgen außerhalb des laufenden Geschäftsbetriebes, deren Wert den Betrag von 1.000.000,00 DM übersteigt
- g) die Bestellung der Werkleiterin/des Werkleiters
- h) die Festsetzung des Eigenkapitals
- i) die wesentliche Aus- und Umgestaltung des Eigenbetriebes
- j) die Verfügung von Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstand im Einzelfall den Betrag von 100.000,00 DM übersteigt, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.

- (2) Der Kreistag kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für den der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 8

Stellung der Landrätin / des Landrates

- (1) Der Landrätin/dem Landrat obliegt das Weisungsrecht nach § 9 EigV.
- (2) Die Landrätin/der Landrat ist gemäß § 61 Abs. 2 LKrO Dienstvorgesetzter/ Vertreter des Arbeitgebers aller Beschäftigten im Eigenbetrieb. Im Rahmen der Betriebssatzung gemäß § 3 EigV kann die Landrätin/der Landrat die Werkleiterin/den Werkleiter mit Ausübung seiner Dienstvorgesetztenfunktionen, wie Einstellungen, Eingruppierungen und Entlassungen beauftragen. Die originäre Zuständigkeit verbleibt bei der Landrätin/beim Landrat. Die Beauftragung der Werkleiterin/des Werkleiters durch die Landrätin/den Landrat setzt voraus, dass der Kreistag zuvor der Landrätin/dem Landrat in der Hauptsatzung diese personalrechtlichen Befugnisse gemäß § 62 Abs. 2 LKrO übertragen hat. Im übrigen gilt die Hauptsatzung.
- (3) Hält die Landrätin/der Landrat Maßnahmen der Werkleiterin/des Werkleiters für rechtswidrig, muß sie/er anordnen, dass diese unterbleiben oder rückgängig zu machen sind. Nach pflichtgemäßen Ermessen kann die Landrätin/der Landrat dies anordnen, wenn Nachteile für den Landkreis zu befürchten sind.
- (4) Ist die Werkleiterin/der Werkleiter der Meinung, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Landrätin/des Landrates nicht übernehmen zu können und führen von der Werkleiterin/vom Werkleiter geäußerte Bedenken nicht zu einer Änderung der Weisung, so wendet sie/er sich an den Werksausschuss. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Werksausschuss und der Landrätin/dem Landrat erzielt, so entscheidet der Kreistag.
- (5) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes kann nach § 57 LKrO und § 16 Abs. 3 EigV die Landrätin/der Landrat die entsprechenden Entscheidungen treffen.
- (6) Die Dienstaufsicht über den Eigenbetrieb wird von der Landrätin/dem Landrat ausgeübt.

§ 9**Personalangelegenheiten**

- (1) Die Werkleiterin/der Werkleiter wird von der Landrätin/dem Landrat mit der Ausübung personalrechtlicher Angelegenheiten für die Angestellten, Arbeiter und Beamten des Eigenbetriebes beauftragt.
- (2) Im Eigenbetrieb sind in der Regel Angestellte zu beschäftigen.
- (3) Angestellte bis einschließlich Vergütungsgruppe IV a BAT-O oder der entsprechenden Gruppe der jeweiligen Tarifvereinbarung und Arbeiter werden durch die Werkleiterin/ den Werkleiter, alle übrigen Angestellten auf Vorschlag der Werkleiterin/des Werkleiters durch die Landrätin/den Landrat im Rahmen des Wirtschaftsplanes angestellt, höher gruppiert und entlassen.
- (4) Die im Eigenbetrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Kreisverwaltung des Landkreises aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes nachrichtlich vermerkt.

§ 10**Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) Die Werkleiterin/der Werkleiter vertritt den Eigenbetriebes, für die sie/er nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, in der Eigenbetriebsverordnung sowie den Regelungen der Betriebsatzung zur Entscheidung befugt ist. Die Vertretungsbefugnis beinhaltet vor allem die Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen. Sie/er ist befugt, im Rahmen der ihr/ihm zugebilligten Vertretungsbefugnisse, Verpflichtungserklärungen abzugeben. In Bezug auf die Aufgaben von Verpflichtungserklärungen in Personalangelegenheiten nach § 2 genannten Aufgaben, ist die Werkleiterin/der Werkleiter lediglich befugt, diese im Auftrag der Landrätin/des Landrates abzugeben.
- (2) Sofern der Zuständigkeitsrahmen der Werkleiterin/des Werkleiters überschritten wird bzw. sie/er zur Abgabe von Erklärungen keine Vertretungsbefugnis hat, bedürfen die Erklärungen zu ihrer Wirksamkeit nach § 56 Abs. 2 und 4 LKrO der Schriftform und sind von der Landrätin/vom Landrat und der/dem Vorsitzenden des Kreistages zu unterzeichnen.
- (3) Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten sowie der Umfang des Vertretungsbefugnis werden durch die Werkleiterin/den Werkleiter in den amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Oder-Spree veröffentlicht.

§ 11**Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt.
- (2) Er wird nach § 10 Abs. 1 EigV als Sondervermögen des Landkreises Oder-Spree verwaltet und nachgewiesen. Für das Sondervermögen gelten die §§ 74, 75, 83 bis 87, 89 und 90 der GO entsprechend. Auf

die Erhaltung des Vermögens wird im Sinne des § 11 EigV hingewirkt.

- (3) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Für den Eigenbetrieb ist gemäß § 15 EigV ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus den Festsetzungen im Sinne von § 76 Abs. 2 GO, dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der Stellenübersicht, einer Zusammenstellung der nach den §§ 84, 85, 86 und 87 der GO genehmigungspflichtigen Kreditaufnahmen, Verpflichtungs-ermächtigungen, Sicherheit und Gewährleistungen für Dritte und Kassenkredite und den Anlagen:
 - Vorbericht, der den Wirtschaftsplan insgesamt erläutert,
 - dem fünfjährigen Finanzplan nach § 83 GO in Verbindung mit § 19 EigV
- (5) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 Nr. 1-4 EigV vorliegen.
- (6) Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Eigenbetriebes sind gemäß § 11 Abs. 2 EigV Rücklagen zu bilden.
- (7) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Buchführung muß zusammen mit der Bestandsaufnahme die Aufstellung des Jahresabschlusses ermöglichen.
- (8) Die Vorschriften des Dritten Buches des HGB über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung finden Anwendung.

§ 12**Kassenwirtschaft**

- (1) Für den Eigenbetrieb wird nach § 12 EigV eine Sonderkasse eingerichtet.
- (2) Für die Sonderkasse gelten die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung (GemKVO Bbg).
- (3) Die Kassenaufsicht führt die Werkleiterin/der Werkleiter

§ 13**Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Gemäß § 22 Abs. 1 EigV wird durch die Werkleitung ein Jahresabschluß aufgestellt, der sich aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang zusammensetzt. Entsprechend § 22 Abs. 2 EigV ist neben dem Jahresabschluß ein Lagebericht aufzustellen.
- (2) Für die Jahresabschlußprüfung werden die §§ 117 GO und 26 EigV in Verbindung mit den Vorschriften der Jahresabschlussprüfungsverordnung (JapV) angewendet. Der Kreistag kann gemäß § 117 Abs. 3 GO gegenüber dem Landesrechnungshof von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch machen und für die Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorschlagen.

- (3) Die Landrätin/der Landrat stellt den Jahresabschluss in analoger Anwendung des § 93 Abs. 2 Satz 1 GO in Verbindung mit § 27 Abs. 1 EigV fest. Sie/er leitet den geprüften Jahresabschluß innerhalb von neun Monaten nach Abschluß des Wirtschaftsjahres dem Kreistag zu. Der Kreistag beschließt entsprechend § 7 Nr. 4 und § 27 Abs. 1 Satz EigV über den geprüften Jahresabschluß sowie die Behandlung des Jahresergebnisses und entscheidet über den geprüften Jahresabschluß sowie die Behandlung des Jahresergebnisses und entscheidet über die Entlastung für die Werkleitung.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
 (2) Gleichzeitig tritt die Fassung der Satzung vom 16.12.1998 außer Kraft.

Beeskow, den 09.05.2000

Dr. Schröter L. Fitzke
Landrat Vorsitzende des Kreistages

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Betriebssatzung des Landkreises Oder-Spree "Bevölkerungsschutz -Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree- wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekanntgemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
 - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, den 09.05.2000

Dr. Schröter
Landrat

VI.) Jagd- und Jagderlaubnissteuersatzung des Landkreises Oder-Spree

Jagd- und Jagderlaubnissteuersatzung des Landkreises Oder-Spree

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1999 (DS-Nr. 115/99) auf Grund

- §§ 1, 2, 3 Abs. 1 S. 2, 12 ff des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27. Juni 1991 (GVBl. Bbg Nr. 13 S. 200) - KAG - in der Neufassung vom 15. Juni 1999 (GVBl. Teil I Nr. 12 S. 231);
- § 5 der Landkreisordnung vom 15. Oktober 1993 (GVBl. Teil I S. 398, veröffentlicht als Artikel 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) - LKrO -; i.d.F. des Artikel 3 vom 7. April 1999, GVBl. I Nr. 6 vom 12. April 1999;
- §§ 1 ff., 11, 23, 25 des Bundesjagdgesetzes vom 29. November 1952 (BGBl. Teil I S. 780) - BJagdG -i.d.F. vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Anlage 1 Kapitel VI Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885);
- §§ 1 ff. des Gesetzes über den Schutz, die Hege und Bejagung wildlebender Tiere im Land Brandenburg vom 3. März 1992 (GVBl. Teil I S. 58) - LJagdG Bbg - Brandenburgisches Landesjagdgesetz -

und Beitrittsbeschluss gemäß § 29 Abs. 2 Ziffer 9 LKrO vom 9. Mai 2000 (DS-Nr. 23/2000) zu Maßgaben des Genehmigungsbescheides des Ministerium des Innern vom 29. März 2000, Gesch.-Zeichen: II/4-30413-67-98/00 folgende Jagd- und Jagderlaubnissteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Steuergegenstand ist die Jagd- und Jagderlaubnissteuer.
- (2) Gegenstand der Jagdsteuer ist der Aufwand für die Ausübung des Jagdrechtes (§ 1 BJagdG) auf Grundstücken eines im Kreisgebiet liegenden Jagdbezirkes. Als Ausübung des Jagdrechtes gilt auch der den Jagdausübungsberechtigten obliegende Jagdschutz (§§ 23, 25 BJagdG). Das Jagdrecht wird auch ausgeübt, wenn nur von einer oder von einigen der in den §§ 1, 23 BJagdG aufgeführten Befugnissen Gebrauch gemacht wird.
- (3) Gegenstand der Jagderlaubnissteuer ist der Aufwand einer Person, gemäß § 16 LJagdG Bbg auf der Grundlage entgeltlicher Jagderlaubnisse jagen zu dürfen. Dies beinhaltet die Einzeljagd, die Teilnahme an Gesellschaftsjagden sowie den entgeltlichen Einzelabschuss.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) **Jagdsteuerpflicht**
1. Jagdsteuerpflichtig ist i.S. des § 1 Abs. 2, wer das Jagdrecht ausübt oder durch Dritte ausüben läßt.
 2. Mehrere Steuerpflichtige gelten als Gesamt-

schuldner.

(2) Jagderlaubnissteuerpflicht

1. Jagderlaubnissteuerpflichtig ist, wer auf Grund entgeltlicher Jagderlaubnisscheine als Jagdgast in einem Jagdbezirk jagen, ansitzen oder entgeltliche Abschüsse tätigen darf.
2. Steuerpflichtig in diesem Sinne ist die Teilnahme an Gesellschaftsjagden nach § 36 Jagdnutzungsvorschrift (JNV Bbg) vom 1. Dezember 1993 und deren Anlagen (Preislisten in der jeweiligen Fassung) sowie die Durchführung von Einzelabschüssen.

(3) Körperschaften des öffentlichen Rechtes

1. Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind von der Zahlung der Jagd- und Jagderlaubnissteuer befreit. Sie sind verpflichtet, zum Ende des Jagdjahres Auskunft und Unterlagen u.a. über Pächter, Jagderlaubnisinhaber, Jagdgäste, entgeltliche Abschüsse dem Landkreis Oder-Spree zu geben.
2. Bei verpachteten Jagdbezirken von Körperschaften des öffentlichen Rechtes ist der Pächter steuerpflichtig.
3. Mehrere Pächter gelten als Gesamtschuldner.
4. Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung und Übergabe von Unterlagen nach Absatz 3 Ziffer 1 Satz 2 gilt für die Inhaber von Eigenjagden entsprechend.

§ 3 Steuermaßstab

- (1) Steuermaßstab für die Jagdsteuer ist bei verpachteten Jagdbezirken das für die Ausübung des Jagdrechtes vom Steuerpflichtigen zu entrichtende Entgelt (Pachtpreis der Jagd zuzüglich der vertraglich übernommenen Umsatzsteuer sowie des Wertes der vereinbarten Nebenleistungen, jedoch ohne etwa übernommene Leistungen für Wildschadensersatz).
- (2) Bei nicht verpachteten Jagden gilt als Steuermaßstab für die Jagdsteuer:
 - für die zum Jagdbezirk gehörenden Eigentumsflächen dasjenige Entgelt, das für die Ausübung des Jagdrechtes bei vergleichbaren verpachteten Jagdbezirken im Gebiet des Landkreises Oder-Spree durchschnittlich nach Abs. 1 zu zahlen ist. Sofern im Gebiet des Landkreises Oder-Spree weniger als drei gleichgeartete Jagdgebiete vorhanden sind, ist eine entsprechende Anzahl gleichgearteter Jagdbezirke angrenzender Landkreise bzw. kreisfreier Städte heranzuziehen. Dieses auf volle Deutsche Mark gerundete Entgelt wird erstmalig aus den für die Jagdausübung in dem Jagdjahr 2000/2001 gezahlten Entgelten ermittelt und jedes Jahr mit Wirkung für die nächsten Steuerjahre festgesetzt.
 - Für die durch Verfügung der Unteren Jagdbehörde dem Eigenjagdbezirk angegliederten Flächen, gilt als Steuermaßstab die an den / die Eigentümer dieser Flächen zu zahlende Entschädigung gemäß § 4 LJagdG Bbg.

- Für die vom Jagdausbungsberechtigten gemäß § 13 Abs. 1 LJagdG Bbg zugepachteten Flächen ergibt sich der Steuermaßstab analog Abs. 1.
- In den Fällen des § 1 Abs. 2 gilt als Steuermaßstab das zu entrichtende Entgelt zuzüglich etwaiger Mehrwertsteuer.

- (3) Steuermaßstab für die Jagderlaubnissteuer sind die gemäß Anlage 3 zur JNV in der jeweils geltenden Fassung in den dort geltenden Preislisten genannten Standgelder, Grundbeträge und Abschussentgelte. Standgeld, Grundbetrag und Abschussentgelt werden addiert und bilden den Steuermaßstab für die Jagderlaubnissteuer.

§ 4 Maßstab zur Ermittlung der Jagdbezirksvergleichbarkeit

- (1) Zum Vergleich der Jagdbezirke werden diese gemäß § 3 (2) wie nachfolgend bewertet, wobei der Zielbestand aus den eingereichten Abschussplänen zu entnehmen ist:

1. Rotwildbestand auf 100 ha	
kein Vorkommen	0 P
bis 50 % des Zielbestandes	1 P
über 50 % bis Zielbestand	2 P
über Zielbestand	3 P
2. Muffelwildbestand auf 100 ha	
kein Vorkommen	0 P
bis 50 % des Zielbestandes	1 P
über 50 % bis Zielbestand	2 P
über Zielbestand	3 P
3. Rehwildbestand auf 100 ha	
kein Vorkommen	0 P
bis 50 % des Zielbestandes	1 P
über 50 % bis Zielbestand	2 P
über Zielbestand	3 P
4. Anteil landwirtschaftlicher Flächen zur Gesamtfläche	
90 % bis 100 %	0 P
60 % bis 89 %	1 P
30 % bis 59 %	2 P
unter 30 %	3 P

Für die Berechnung des prozentualen Anteils des Zielbestandes wird nach mathematischen Grundsätzen auf und abgerundet.

- (2) Die Gesamtzahl der Punkte ergibt die Wertigkeitszahl. Jagdbezirke mit einer Wertigkeitszahl von 0-6, 7-12 werden jeweils einer Klasse zugeordnet. Innerhalb der Klassen gelten die Jagdbezirke als gleichwertig.

§ 5 Gebietsüberschneidungen

Erstreckt sich bei der Festlegung der Jagdsteuer ein Jagdbezirk auf das Gebiet anderer Landkreise und kreisfreien Städte, so ist die Jagdsteuer nach dem Verhältnis der Fläche des im Gebiet des Landkreises Oder-Spree liegenden Teiles zur Fläche des gesamten Jagdbezirkes zu errechnen.

§ 6 Steuersatz, Steuerjahr, Entstehung der Steuerpflicht

- (1) Der Steuersatz beträgt jährlich 15 vom Hundert des Steuermaßstabes.
Steuerjahr ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März); es wird nach der Jahreszahl bezeichnet, in dem es beginnt.
- (2) Die Steuerschuld entsteht mit dem Beginn des Steuerjahres oder, wenn die Voraussetzungen für die Ausübung des Jagdrechtes erst während des Steuerjahres eintreten, mit dem Eintreten der Voraussetzungen.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für jedes laufende Steuerjahr (§ 5 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung) durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Steuerjahres, so wird die Steuer für den betreffenden Zeitraum festgesetzt, etwa zu viel gezahlte Beträge sind zu erstatten, zu gering gezahlte Beträge können nachgefordert werden.
- (2) Die Steuer wird einen Monat nach Zugang des Steuerbescheides fällig.

§ 8 Pflichten des Steuerpflichtigen

Auf Verlangen hat der Steuerpflichtige innerhalb der vom Landkreis Oder-Spree gestellten Frist Unterlagen und Nachweise zur Erhebung der Jagd- und Jagderlaubnissteuer, insbesondere Pachtverträge, Abschlusslisten, Jagderlaubnisscheine vorzulegen, sowie schriftlich und mündlich Auskünfte zu erteilen und andere Unterlagen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen, soweit die Auskünfte und Unterlagen für die Steuerpflicht von Bedeutung sind. § 97 der Abgabenordnung gilt entsprechend. Kommt er diesen Pflichten nicht nach und ist deshalb die Errechnung der Steuer nicht möglich, so kann der Steuermaßstab der Jagd- und Jagderlaubnissteuer geschätzt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 8 vorsätzlich oder leichtfertig Unterlagen und Nachweise nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß vorlegt sowie schriftliche oder mündliche Auskünfte nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erteilt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 DM geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Jagdsteuersatzung vom 15. März 1994 außer Kraft.

Beeskow, den 9. Mai 2000

Dr. Jürgen Schröter
Landrat

Lieselotte Fitzke
Vorsitzende des Kreistages

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wurde vom Ministerium des Innern mit Schreiben vom 29. März 2000 (Gesch.-Zeichen: II/4-30413-67-98/00) kommunalaufsichtlich genehmigt. Gleichzeitig hat das Ministerium des Innern in Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen der Einführung einer Jagderlaubnissteuer im Landkreis Oder-Spree gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz zugestimmt.
Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Beeskow, den 9. Mai 2000

Dr. Jürgen Schröter
Landrat

VII.)Satzung zur 11. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storkow/Mark" vom 28.07.1994

Der Landrat des Landkreises Oder-Spree gibt gemäß § 27 Abs. 1, Ziff. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4, 6 und § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) die von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storkow/Mark" in ihrer Sitzung am 29.02.2000 beschlossene 11. Änderungssatzung zur Verbandssatzung bekannt.

Beeskow, 17.04.00

Dr. Schröter
Landrat

Satzung zur 11. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storkow/Mark" vom 28.07.1994

Aufgrund § 4 Abs. 1 i.V.m. §§ 9, 10 Abs. 1, 17, Abs. 2, 20 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. S. 685) in der Fassung und Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. S. 194), sowie § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.1999 (GVBl. I S. 90, 98) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storkow/Mark" in ihrer Sitzung am 29.02.2000 folgende 11. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 28.07.1994 beschlossen:

Artikel I

1. § 12 Abs. 2 entfällt.
2. In § 13 Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung wird das Wort "ehrenamtlich" durch das Wort "hauptamtlich" ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2000 in Kraft.

Ausfertigung

Storkow, den 24.03.2000	Bugk, den 24.03.2000
Ch. Kuck	Dr. K.J. Behne
Verbandsvorsteher	Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 11. Änderung der Verbandssatzung vom 15.03.1994 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storkow/Mark" wird gem. § 25 der Verbandssatzung vom 28.07.1994 in der z.Z. geltenden Fassung hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband "Scharmützelsee-Storkow/Mark" vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Storkow, den 24.03.2000

Ch. Kuck
Verbandsvorsteher

VIII.) Umstufungsverfügung eines Teilabschnittes der Kreisstraße K 6710
Umstufungsverfügung über die Umstufung eines Teilabschnittes der Kreisstraße K 6710

Mit Wirkung vom **01.07.2000** wird folgender Teilabschnitt der Kreisstraße K 6710

- von Station 0,000 bis Station 2,198 (vom Abzweig L 43 bis Ortseingang Chossewitz)-

zur sonstigen öffentlichen Straße (Fahrradstraße mit erlaubter PKW – sowie land- und forstwirtschaftlicher Nutzung) nach § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes BbgStrG vom 11. Juni 1992 (GVBl. I S. 186), geändert durch die Brandenburgische Bauordnung BbgBO vom 1.

Juni 1994 und der Änderung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 10. Juni 1999 (GVBl. I S. 211), **abgestuft.**

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird für den Abschnitt von Station 0,000 bis Station 0,300 die Gemeinde Dammendorf und für den Abschnitt von Station 0,300 bis Station 2,198 die Gemeinde Chossewitz.

Diese Verfügung gilt drei Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Oder-Spree, Hoch- und Tiefbauamt, Rudolf-Breitscheid-Str. 3e, 15848 Beeskow, zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt.

Beeskow, 04.04.2000

Dr. Schröter
Landrat

IX.) Ankündigung der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6703 Abschnitt 20

Es ist beabsichtigt, mit Wirkung vom **01.01.2001** in der Gemeinde Neuzelle, gemäß § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes –BbgStrG– vom 11. Juni 1992 (GVBl. I S. 186), geändert durch die Brandenburgische Bauordnung – BbgBO- vom 1. Juni 1994 und der Änderung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 10. Juni 1999 (GVBl. I S. 211), die bisherige Kreisstraße K 6703 Abschnitt 20

-Vom Abzweig B 112 bis zum Anschluss an die Landesstraße L 452 in Neuzelle, OT Kummerow-

zu einer **Gemeindestraße (Gemeindeverbindungsstraße)** abzustufen.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die **Gemeinde Neuzelle.**

Etwasige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung können innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oder-Spree, Hoch- und Tiefbauamt, Rudolf-Breitscheid-Str. 3 e, 15848 Beeskow, vorgebracht werden.

Beeskow, 24.05.2000

Dr. Schröter
Landrat

X.) Ankündigung der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6721

Es ist beabsichtigt, mit Wirkung vom **01.01.2001** in der Kreisstadt Beeskow, gemäß § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes –BbgStrG– vom 11. Juni 1992 (GVBl. I S. 186), geändert durch die Brandenburgische Bauordnung – BbgBO- vom 1. Juni 1994 und der Änderung des

Brandenburgischen Straßengesetzes vom 10. Juni 1999 (GVBl. I S. 211), die bisherige Kreisstraße K 6721

-Vom Abzweig der Landesstraße L 41 in Beeskow bis zum Ortseingang Radinkendorf-

zu einer **Gemeindestraße** (Gemeindeverbindungsstraße) abzustufen.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die **Stadt Beeskow**.

Etwasige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung können innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oder-Spree, Hoch- und Tiefbauamt, Rudolf-Breitscheid-Str. 3 e, 15848 Beeskow, vorgebracht werden.

Beeskow, 24.05.2000

Dr. Schröter
Landrat

IX. Beschlüsse des Kreistages vom 28.03.2000

1. Ernennung Kreisbrandmeister und zwei Stellvertreter

(Beschluss-Nr. 11/11/00)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat Herrn Joachim Emmerling zum Kreisbrandmeister, Herrn Klaus-Peter Schulz zum 1. Stellvertreter des Kreisbrandmeisters und Herrn Ralph Utecht zum 2. Stellvertreter des Kreisbrandmeisters als Ehrenbeamte auf Zeit ernannt.

2. OSZ Palmnicken Fürstenwalde – Errichtung 393 PKW-Stellplätze

(Beschluss-Nr. 10/11/00)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beauftragte die Verwaltung mit der Realisierung der 393 PKW-Stellplätze einschließlich der Zufahrtsstraße mit Anbindung an die L 35

3. Sanierung des ehemaligen Arbeitsamtes in 15517 Fürstenwalde

(Beschluss-Nr. 12/11/00)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat beschlossen, die Immobilie des ehemaligen Arbeitsamtes in 15517 Fürstenwalde, Karl-Marx-Str. 11/12 (Flur 95, Flurstück 11, 12) grundhaft zu sanieren und als Geschäftssitz des Kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung (KWU) zu nutzen.

4. Ausbau der KLOS 6728 – Ortlage Sauen –

(Beschluss-Nr. 9/11/00)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beauftragte die Verwaltung mit dem Ausbau der Ortlage Sauen.

5. Vergabemodalitäten der LASA bei Stellen in der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit

(Beschluss-Nr. ohne/11/00)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat beschlossen:

1. Gegenüber dem Landtag eine Priorität einzufordern für zukünftige geförderte SAM-Stellen.
2. Die Arbeit der LASA zu hinterfragen bzw. für die Antragsteller durchsichtiger zu machen.
3. Wäre eine Mittelvergabe aus dem ESF-Fond nicht sinnvollerweise über die Landkreise möglich, zumindest im Bereich Jugend und Soziales?

6. Novellierung Kita-Gesetz

(Beschluss-Nr. ohne/11/00)

Der Kreistag des Landkreises hat beschlossen:

Der Landrat wird beauftragt, in Abstimmung mit dem Jugendhilfeausschuss zu einer Fachkonferenz mit dem Thema: Novellierung des Kita-Gesetzes unter Einbeziehung des Landes, des Fachamtes und Träger, Vertreter der Elternschaften und Gewerkschaften einzuladen.

7. Erneute Beschlussfassung der Vorschlagsliste ehrenamtlicher Richter beim OVG

(Beschluss-Nr. 22/11/00)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree stimmte der Aufnahme der benannten Personen in die Vorschlagsliste zur Wahl ehrenamtlicher Richter beim Obergericht Frankfurt (Oder) zu.

Dettlaff, Günter	Herrgroß, Manfred
Hiller, Bernd	Kuhn, Günter
Puffpaff, Peter	Sprenger, Hermann
Winkler, Reinhard	Zacharias, Werner

X.) Beschlüsse des Kreistages vom 09.05.2000

1. Maßnahme zur Bekämpfung sozialer Ausgrenzung, Vermeidung von Obdachlosigkeit

(Beschluss-Nr. 2/12/00)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree nahm den Bericht zur Kenntnis und stimmte den Schlussfolgerungen gemäß Punkt 7 zu. Die Kreisverwaltung wurde beauftragt, eine Fortschreibung des Berichtes dem Kreistag vorzulegen.

2. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung der Schlauchwäsche durch die Stadt Beeskow

(Beschluss-Nr. 7/12/00)

Der Kreistag hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung der Schlauchwäsche durch die Stadt Beeskow beschlossen.

3. Übernahme eines Schulgebäudes der Stadt Eisenhüttenstadt zur Nutzung für die Allgemeine Förderschule

(Beschluss-Nr. 24/12/00)

Der Kreistag hat die kostenlose Übernahme des Schulgebäudes der Gesamtschule 4, An der Schleuse in 15890 Eisenhüttenstadt zum 01.08.200 zur Nutzung für die Allgemeine Förderschule beschlossen.

4. Beitritts- und Änderungsbeschluss des Kreistages zur Jagd- und Jagderlaubnissteuersatzung des LOS vom 21.11.1999

(Beschluss-Nr. 23/12/00)

Das Ministerium des Innern hat mit Bescheid vom 29. März 2000, Gesch.-Zeichen II/4-30413-67-98/00, die vom Kreistag am 21. Dezember 1999 DS 115/99 beschlossene Jagd- und Jagderlaubnissteuersatzung mit folgenden Maßgaben genehmigt:

1. In § 3 Abs. 1 werden hinter dem Wort "Steuermaßstab" die Worte "für die Jagdsteuer" eingefügt.
2. In § 3 Abs. 2 werden nach den Worten "Bei nicht verpachteten Jagden gilt als Steuermaßstab" die Worte "für die Jagdsteuer" eingefügt.
3. Der § 3 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.
4. Der § 5 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.
5. Die §§ 9 und 10 werden gestrichen. Die bisherigen §§ 11 und 12 werden zu den neuen §§ 9 und 10.
6. Der (neue) § 9 erhält folgende Fassung.

"§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 8 vorsätzlich oder leichtfertig Unterlagen und Nachweise nicht, nicht vollständig oder nicht

fristgerecht vorlegt sowie schriftliche oder mündliche Auskünfte nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erteilt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 DM geahndet werden."

7. Der (neue) § 10 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft."

Der Kreistag stimmte diesen Maßgaben bei.

5. Wahl der Beisitzer für die Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerer bei den Kreiswehersatzämtern sowie für die Kammer für Kriegsdienstverweigerer bei der Wehrbereichsverwaltung VII Straußberg

(Beschluss-Nr. 25/12/00)

Der Kreistag wählte aus den Vorschlagslisten jeweils die Beisitzer für die Kammer für Kriegsdienstverweigerung und die Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung.

Vorschlagsliste für die Kammern für Kriegsdienstverweigerung

Lubina, Klaus	Eichenstr. 29, 15566 Schöneiche
Killisch, Rainer	Saarower Chaussee 39, 15517 Fürstenwalde

Vorschlagsliste für die Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung

Krähe, Kurt	Karl-Marx-Str. 64 15890 Eisenhüttenstadt
Thom, Klaus-Dieter	Kaisermühlenweg 7, 15299 Müllrose
Meuser, Heide-Gertraud	Kirchstr. 3, 15299 Müllrose
Pooch, Klaus-Dieter	Dorfstr. 55, 15518 Beerfelde

B. Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

1.) Jahresabschluss 1997, Betriebsbereiche Wasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung

Wasser- und Abwasserzweckverband
„Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Öffentliche Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ hat in ihrer Verbandsversammlung am 27.03.2000:

1. den Jahresabschluss und Lagebericht
 - a) des Betriebsbereiches Wasserversorgung zum 31.12.1997 per Beschluss 09/00 in Form des Prüfberichtes Dr. Dornbach & Partner, Koblenz

und

- b) des Betriebsbereiches Schmutzwasserbeseitigung zum 31.12.1997 per Beschluss 15/00 in der Form des Prüfberichtes Dr. Dornbach & Partner, Koblenz

festgestellt.

2. dem amtierenden Verbandsvorsteher, Herrn Jochen Mangelsdorf und dem Verbandsvorsteher, Herrn Siegwald Wiesner, für das Wirtschaftsjahr 1997

- a) für den Betriebsbereich Wasserversorgung per Beschluss 10/00

und

- b) für den Betriebsbereich Schmutzwasserbeseitigung per Beschluss 16/00

Entlastung erteilt.

3. im Betriebsbereich Wasserversorgung per Beschluss 11/00 den sich ergebenden Verlust in Höhe von 131.398,83 DM unter Verrechnung mit dem Gewinnvortrag vorangegangener Jahre in Höhe von 116.649,71 DM auf neue Rechnung in Höhe von ./ 14.749,12 DM vorgetragen.

4. im Betriebsbereich Schmutzwasserbeseitigung per Beschluss 17/00 den sich ergebenden Jahresverlust in Höhe von 699.473,78 DM unter Berücksichtigung des Verlustvortrages vorangegangener Jahre in Höhe von 946.486,92 DM auf neue Rechnung in Höhe von ./ 1.645.960,70 DM vorgetragen.

Storkow, 11.04.2000

gez.
Ch. Kuck
Verbandsvorsteher

2. Jahresabschluss 1998, Betriebsbereiche Wasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung

Wasser- und Abwasserzweckverband
„Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Öffentliche Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ hat in ihrer Verbandsversammlung am 27.03.2000:

1. den Jahresabschluss und Lagebericht
 - a) des Betriebsbereiches Wasserversorgung zum 31.12.1998 per Beschluss 12/00 in Form des Prüfberichtes Dr. Dornbach & Partner, Koblenz

und

- b) des Betriebsbereiches Schmutzwasserbeseitigung zum 31.12.1998 per Beschluss 18/00 in der Form des Prüfberichtes Dr. Dornbach & Partner, Koblenz

festgestellt.

2. dem amtierenden Verbandsvorsteher, Herrn Jochen Mangelsdorf und dem Verbandsvorsteher, Herrn Siegwald Wiesner, für das Wirtschaftsjahr 1998

- a) für den Betriebsbereich Wasserversorgung per Beschluss 13/00

und

- b) für den Betriebsbereich Schmutzwasserbeseitigung per Beschluss 19/00

Entlastung erteilt.

3. im Betriebsbereich Wasserversorgung per Beschluss 14/00 den sich ergebenden Verlust in Höhe von 36.096,24 DM unter Berücksichtigung des Verlustvortrages vorangegangener Jahre in Höhe von 14.749,12 DM auf neue Rechnung in Höhe von ./ 50.845,36 DM vorgetragen.

4. im Betriebsbereich Schmutzwasserbeseitigung per Beschluss 20/00 den sich ergebenden Jahresverlust in Höhe von 2.109.868,97 DM unter Berücksichtigung des Verlustvortrages vorangegangener Jahre in Höhe von 1.645.960,70 DM auf neue Rechnung in Höhe von ./ 3.755.829,67 DM vorgetragen.

Storkow, 11.04.2000

gez.
Ch. Kuck
Verbandsvorsteher

3. Auslegung der Jahresabschlüsse 1997 und 1998, Betriebsbereiche Wasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung

Wasser- und Abwasserzweckverband
„Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Öffentliche Bekanntmachung

Die Jahresabschlüsse 1997 und 1998 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ für die Betriebsbereiche Wasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung in der Form der Prüfberichte Dr. Dornbach & Partner, Koblenz, liegen in der Zeit von Montag, dem 19. Juni 2000 bis einschließlich Freitag, dem 23. Juni 2000 zu jedermanns Einsicht in den Geschäftsräumen der Wasserversorgung Scharmützelsee GmbH, Strandstraße 7 in 15864 Wendisch Rietz während der Dienststunden öffentlich aus.

Storkow, 11.04.2000

gez.
Ch. Kuck
Verbandsvorsteher

4. Auslegung des Wirtschaftsplanes 2000, Betriebsbereich Wasserversorgung

Wasser- und Abwasserzweckverband
„Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Öffentliche Bekanntmachung

Der Wirtschaftsplan 2000 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“, Betriebsbereich Wasserversorgung liegt in der Zeit von Montag, dem 19. Juni 2000 bis einschließlich Freitag, dem 23. Juni 2000 zu jedermanns Einsicht in den Geschäftsräumen der Wasserversorgung Scharmützelsee GmbH, Strandstraße 7 in 15864 Wendisch Rietz während der Dienststunden öffentlich aus.

Storkow, 11.04.2000

gez.
Ch. Kuck
Verbandsvorsteher

5. Einladung für die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu der stattfindenden Sitzung der Verbandsversammlung freundlichst ein.

Datum: 29. Juni 2000
Zeitpunkt: 18.30 Uhr
Ort: 15859 Storkow, Friedensdorf

Tagesordnung

- TOP 1: Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
- TOP 3: Bekanntgabe der Stimmzahlen der anwesenden Verbandsmitglieder
- TOP 4: Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung
- TOP 5: Mitteilung über Tätigkeiten des Vorstandes
- TOP 6: Beratung und Beschlussfassung über eine eventuelle Änderung der Tagesordnung
- TOP 7: Feststellung der Niederschrift vom 27.04.2000
- TOP 8: Anfragen der Btrger
- TOP 9: Informationen des Verbandsgeschäftsführers
- TOP 10: Neuwahl des Vorstandes
- TOP 11: Satzung zur 12. Änderung der Verbandssatzung
Beschlussfassung
- TOP 12: Änderung der Fäkalschlammentsorgungssatzung
Beschlussfassung
- TOP 13: Änderung der Fäkalschlammgebührensatzung
Beschlussfassung
- TOP 14: Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung
Beschlussfassung
- TOP 15: Änderung der Schmutzwasserbeitragssatzung
Beschlussfassung
- TOP 16: Änderung der Schmutzwassergebührensatzung
Beschlussfassung
- TOP 17: Nutzungsüberlassung von Anlagen an die Gemeinde Wendisch Rietz
Beschlussfassung
- TOP 18: Anfragen, Hinweise, Anträge und Informationen der Verbandsmitglieder

Anmerkung:

Die Verbandsversammlung ist zu allen Tagesordnungspunkten öffentlich.

Hinweis

Für Einwohner des Verbandsgebietes des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ besteht die Möglichkeit gemäß § 16 Abs. 3 GO zur Einsichtnahme in die aufgeführten Beschlussvorlagen der Tagesordnung, ausgelegt bei der Wasserversorgung Scharmützelsee GmbH
Strandstr. 7
15864 Wendisch Rietz

während der Dienstzeiten.

gez.
W. Heiber
Vorsitzender der Verbandsversammlung

II.) 03. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
--

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 11.05.2000

Die 03. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree findet am 10.07.2000, 14:00 – 17:00 Uhr in Frankfurt (Oder), Rathaus, Marktplatz 1, Sitzungssaal 215, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Regionalversammlung
2. Feststellung der Protokollführung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Genehmigung des Protokolls der 02. Sitzung der Regionalversammlung vom 25.10.1999
6. Haushalts- und Wirtschaftsführung
- 6.1 Jahresrechnung 1999, Rechnungsprüfbericht 1999, Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden
- 6.2 Haushaltssatzung 2000, Festlegung zu Erheblichkeitsgrenzen
7. Entwurf Regionalplan Oderland-Spree
- 7.1 Bericht über den Abwägungsprozess zu den im förmlichen Beteiligungsverfahren von den beteiligten Stellen geäußerten Anregungen und Bedenken
- 7.2 Übergabe der Niederschrift über das Ergebnis der Erörterungen und des Abwägungsprozesses sämtlicher eingegangener Stellungnahmen
- 7.3 Berichte aus den Ausschüssen
- 7.4 Festlegungen zum weiteren Arbeitsablauf
8. Informationen über das Abstimmungsgespräch zur Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur in der brandenburgischen Grenzregion zu Polen am 31.05.2000 in Cottbus
9. Sonstiges
10. Schließung der Sitzung

Wolfgang Pohl
Vorsitzender Reg. Planungsgemeinschaft
Oderland-Spree

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt